2012-201

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 27. Januar 2014

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 19. April 2011 stellte die Rekurrentin, X, ein Gesuch um teilweisen Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 in Höhe der Restschuld von CHF 2‘091.75. Sie begründete ihr Erlassgesuch damit, dass ihre beiden Kinder im Jahre 2010 noch von ihr abhängig gewesen seien und sie einen Teil der Universitätskosten ihres Sohnes bezahlt habe. Bei seinem Weggang nach Zürich habe sie noch private Schulden in Höhe von CHF 3‘562.52 gehabt. Ausserdem gehe ihre Tochter noch zur Schule und wohne im gleichen Haushalt.

Die Steuerverwaltung forderte die Rekurrentin mit Schreiben vom 20. April 2011 auf, Angaben zu ihrem aktuellen Einkommen und ihren festen monatlichen Verpflichtungen zu machen und Unterlagen bezüglich ihrer Schulden einzureichen.

Die Rekurrentin reichte mit Schreiben vom 18. Mai 2011 eine Aufstellung zu ihrem Einkommen und ihren Ausgaben ein. Ihre Schulden seien beglichen, weshalb lediglich noch Ausstände von Mastercard und PostFinance vorhanden seien.

Mit Entscheid vom 8. Juni 2011 wies die Steuerverwaltung dieses Gesuch ab. Begründet wurde dies damit, dass gemäss den gemachten Budgetangaben monatliche Ratenzahlungen an die Steuern zumutbar seien. Die Rekurrentin wurde darauf hingewiesen, dass ihre Wohnungsmiete in Höhe von CHF 2‘333.00 pro Monat zu hoch sei.

B. Mit Schreiben vom 28. Juni 2011 erhob die Rekurrentin gegen diesen Entscheid Einsprache. Ihr sei bewusst, dass die Mietkosten im Verhältnis zu ihrem Einkommen zu hoch seien. Zeitweise würde jedoch ihre kranke Mutter bei ihr wohnen. In absehbarer Zeit würde ihre Mutter bei ihr einziehen, da sie unter keinen Umständen in ein Altersheim wolle.

Mit Einspracheentscheid vom 10. August 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, hätte die Rekurrentin ihren Wohnaufwand angemessen reduziert, so wäre sie durchaus in der Lage, die offene Steuerforderung pro 2009 zu begleichen. Weiter habe die Rekurrentin in ihrem Schreiben vom 18. Mai 2011 zugegeben, dass sie private Gläubiger befriedigt habe, was eine Bevorzugung von Drittgläubigern bedeute. Dies schliesse einen Steuererlass aus.

Gegen diesen Entscheid erhob die Rekurrentin mit Schreiben vom 24. August 2012 Rekurs. Sie wisse, dass ihr Wohnungsaufwand zu hoch sei, jedoch sei ihre Woh-

nung für die Familie fast so was, wie eine zentrale geschützte Zone. Mit Schreiben vom 21. September 2012 reichte die Rekurrentin ihre Budgetberechnung ein. Mit Eingabe vom 30. Oktober 2012 bestätigte die Rekurrentin, dass sie eine private Restschuld von CHF 1‘652.10 habe und ihre Tochter nicht mehr bei ihr wohne. Aus der mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 eingereichten Budgetberechnung ist ersichtlich, dass die Rekurrentin eine Entschädigung von ihrer Mutter in Höhe von CHF 300.00 pro Monat erhält. Mit Schreiben vom 26. Februar 2013 teilt die Rekurrentin mit, dass sie ihre Arbeitsstelle verloren habe.

Mit Vernehmlassung vom 15. Mai 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. August 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 24. August 2012 ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrentin beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 10. August 2012 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2009 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

   b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu

berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Den obenstehenden Ausführungen zu Folge ist vorliegend zu prüfen, ob sich die Rekurrentin in einer finanziellen Notlage befindet. Um diese Frage beantworten zu können, sind ihre Einkünfte und Ausgaben einander gegenüberzustellen. Massgebend für die Ausgaben ist dabei das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Die Rekurrentin reichte keine genügenden Unterlagen ein, um eine genaue Budgetberechnung vornehmen zu können. Die vorliegenden Unterlagen führen zu folgender Zusammenstellung:

Ausgaben	**Betrag/Monat**
Grundbetrag	1’200.00
Miete inkl. NK	1‘250.00
Krankenkasse (nur Grundversicherung)	457.05
Fahrkosten	73.00
Unterstützung Kinder	500.00
Unvorhergesehenes	150.00

Laufende Steuern	800.00
Total Ausgaben	**4‘430.05**
Einnahmen	**Betrag/Monat**
Arbeitslosenunterstützung	4‘620.00
Entgelt der Mutter	300.00
Total Einnahmen	**4‘920.00**
Budgetüberschuss	**489.95**

b) aa) Die Wohnkosten in Höhe von CHF 2‘223.00 pro Monat sind zu hoch für einen Einpersonen-Haushalt. Die Rekurrentin wurde bereits im Erlassentscheid vom 8. Juni 2011 darauf hingewiesen, dass die Mietkosten ihrem Einkommen anzupassen seien, was die Rekurrentin jedoch unterlassen hat. Es kann deshalb nur ein angemessener Mietzins von CHF 1‘250.00 berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Existenzminimums kann weiter lediglich die obligatorische Grundversicherung, vorliegend in Höhe von CHF 457.05, berücksichtigt werden. Zu Recht von der Steuerverwaltung nicht zusätzlich budgetiert wurden die Internet-, Festnetz- und Mobiltelefonkosten sowie Strom- und Wasserkosten, weil sie bereits im Grundbetrag von CHF 1'200.00 enthalten sind. Die Unterstützungsbeiträge für ihre Kinder wurden von der Rekurrentin nicht genügend nachgewiesen. Aus diesem Grund kann lediglich ein Betrag von CHF 500.00, angelehnt an die Ausbildungszulagen, welche die Rekurrentin im Jahre 2012 erhielt, berücksichtigt werden.

bb) Die Rekurrentin reichte ausserdem keine aktuellen Unterlagen zu ihrem Einkommen ein. Im März 2013 verlor sie ihre Stelle als Pflegeassistentin. Es ist jedoch anzunehmen, dass sie seither Arbeitslosenunterstützung erhält. Die Steuerverwaltung ist somit in ihrer Annahme zu schützen, dass die Rekurrentin ausgehend von einem Durchschnittslohn von CHF 5‘775.00 im Jahre 2012, einen Betrag von CHF 4‘620.00 als Arbeitslosenunterstützung erhält. Die Budgetberechnung der Steuerverwaltung erweist sich somit als zutreffend und ist nicht zu beanstanden.

c) Die Berechnung zeigt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei der Rekurrentin nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist und die Bezahlung der ausstehenden kantonalen Steuern pro 2009 keine besondere Härte darstellt. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 2‘091.75 kann mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 489.95 innerhalb von rund 5 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

d) Im Übrigen ist ein Steuererlass ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person Drittgläubiger gegenüber der Steuerverwaltung bevorzugt hat. So hat die Rekurrentin mit Schreiben vom 18. Mai 2011 bestätigt, dass sie ihre privaten Schulden in Höhe von CHF 3‘562.52 abgetragen habe. Damit hat sie ihre damals bestehenden Gläubiger bevorzugt, was mit der Gewährung eines Steuererlasses nicht vereinbart werden kann.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall wegen Budgetüberschuss und Gläubigerbevorzugung nicht gewährt werden kann. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.

3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.